

II-10118 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/84-1/93

1010 Wien, den 9. Juni 1993  
Stubenring 1  
Telefon (0222) ~~7580~~ 71100  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft  
--  
Klappe - Durchwahl

4563/AB

1993-06-14

zu 4660/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abgeordneten Dipl. Soz. Arb SRB,  
Freunde und Freundinnen an den  
Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend sozialversicherungsrechtliche  
Absicherung von sogenannten  
Pflegepersonen (Nr. 4660/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen  
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Durch das Bundespflegegeldgesetz, welches mit 1. Juli 1993 in  
Kraft tritt, soll das Risiko der Pflegebedürftigkeit als eines  
der derzeit dringlichsten sozialpolitischen Anliegen abge-  
sichert werden. Das Pflegegeld soll pflegebedingte Mehrauf-  
wendungen des Betroffenen pauschaliert abgelten und bewirken,  
daß dieser die erforderlichen Pflegemaßnahmen selbst  
organisieren kann. Der pflegebedürftige Mensch soll durch das  
Pflegegeld in die Lage versetzt werden, durch den "Einkauf" von  
persönlicher Assistenz für seine Betreuung und notwendige Hilfe  
vorzusorgen.

- 2 -

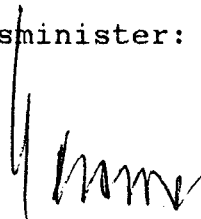
Aufgrund der 50. Novelle zum ASVG besteht die Möglichkeit, durch eine allgemeine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung Versicherungszeiten nach dem ASVG zu erwerben. Diese Selbstversicherung in der Pensionsversicherung ermöglicht ohne Nachweis von Vorversicherungszeiten den Zugang zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung.

Durch die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung und der bereits seit längerem bestehenden Möglichkeit der Selbstversicherung in der Krankenversicherung ist es einer pflegenden Person, die des Schutzes der Sozialversicherung bedarf, grundsätzlich möglich, der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung, wie sie in der in der Anfrage zitierten Vereinbarung angesprochen wird, auch teilhaftig zu werden.

Im Hinblick auf diese Regelung und angesichts des mit der Gewährung des Pflegegeldes beabsichtigten Zieles, wie oben ausgeführt, wäre eine eigene Beitragsleistung für die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der pflegenden Person von seiten des Bundes nicht sachgerecht.

Das bisher Gesagte bezieht sich auf jene pflegenden Personen, die Pflege privat, d.h. außerhalb eines Dienstverhältnisses erbringen. Jene Personen, die die Pflege in Form eines Arbeitsverhältnisses, etwa gegenüber einem Verein, erbringen, unterliegen, wenn ihre Einkünfte die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Der Bundesminister:



BEILAGE A zu ZL. 21.891/84-1/93

Nr. 4660 18

1993-04-21

## ANFRAGE

des Abgeordneten Dipl. Soz. Arb. Srb, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend sozialversicherungsrechtliche Absicherung von sogenannten Pflegepersonen

Seit vielen Jahren wird von den Betroffenen eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung jener Personen gefordert, die ihren Angehörigen Hilfe und Pflege angedeihen lassen und somit der öffentlichen Hand Beträge in Milliardenhöhe einsparen helfen. Nunmehr ist im Rahmen der neugeschaffenen Pflegevorsorge eine solche Absicherung vorgesehen.

Im Artikel 7 der vom Nationalrat beschließenden Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG heißt es dazu: "Der Bund verpflichtet sich, eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung der pflegenden Personen zu ermöglichen." Nähere Details können der Vereinbarung nicht entnommen werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## ANFRAGE

1. Wie lauten Ihre näheren Pläne in diesem Bereich?
2. Wann werden Sie diese den Betroffenen bekanntgeben?
3. Wird der Bund für die Absicherung aller pflegenden Personen aufkommen?  
Wenn nein: welche Kostenträger werden noch herangezogen werden?
4. Wie wird diese Absicherung finanziert werden?